

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT  
10/ 1128

DER DIREKTOR

An den Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 1143  
4000 - Düsseldorf

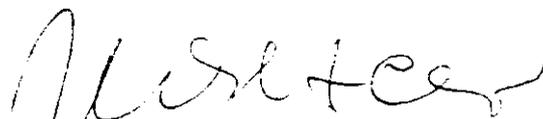
Köln, den 16. Juni 1987, MH/d

Betr.: Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 10/1769  
Bezug: Ihr Schreiben vom 1.4.1987 - I 1 G

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 1. Juni 1987  
übersende ich in der Anlage die Stellungnahme der Rektoren-  
konferenz der Staatlichen Musikhochschulen in der Bundes-  
republik Deutschland und Berlin (West).

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Müller-Heuser

1 Anlage



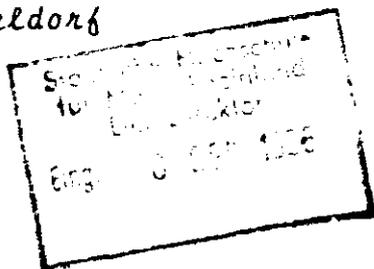
1128/31

An die Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Frau Anke Brunn  
4000 Düsseldorf



Hochschule für Musik  
und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

Eschersheimer Landstraße 3  
6000 Frankfurt am Main 1  
Telefon 06 11/55 08 26



2.9.1986

Der Rektor

Sehr geehrte Frau Ministerin,

in meiner Eigenschaft als Federführer der Rektorenkonferenz der Musikhochschulen möchte ich zum § 15 des Entwurfs zum Kunsthochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen einige Bemerkungen machen dürfen. Unsere drei Kollegen Ihres Landes haben meinen Kollegen und mir von der Absicht berichtet, ein Rektorat, also ein Dreiergremium von Rektor, Prorektor und Kanzler für Kunsthochschulen einzuführen. Wir unterstützen nachhaltig die Meinung unserer Kollegen, die Verantwortung in der Person des Rektors zu konzentrieren, der vom Prorektor vertreten wird und vom Kanzler vor allem bei der Haushaltsführung unterstützt wird (Kanzler = Beauftragter für den Haushalt). In allen Ländern ist diese Regelung so eingeführt und hat sich bei Kunsthochschulen bewährt. Da Hessen die längste Praxis mit dem Kunsthochschulgesetz hat, kann ich aus eigener Anschauung diese Regelung bestätigen. Eine andere Praxis würde eine so sensible auf künstlerische Hochleistung ausgerichtete Hochschule handlungsunfähig machen. Hier können keine für die Universität nützlich erscheinenden Regelungen übernommen werden. Die von den Kollegen vorgetragenen Einwände gegen ein Rektorat (§ 15) unterstützen wir vorbehaltlos.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen Sie überzeugt haben und stehe Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

D: Herrn Prof. Dr. Müller-Heuser

Prof. Hans-Dieter Resch